

Rociovirus

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

SCHUTZMAßNAHMEN

Die folgenden Schutzmaßnahmen gelten für gezielte Tätigkeiten in Laboratorien, Versuchstierhaltung und Biotechnologie. Für weiterführende Informationen siehe [TRBA 100](#), [TRBA 120](#), [TRBA 500](#).



Technische Schutzmaßnahmen

Bei gezielten Tätigkeiten ist die Identität der verwendeten Biostoffe regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Im Folgenden werden Schutzmaßnahmen aufgeführt, die generell bei gezielten Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe **3** zu treffen sind. Für den oben benannten Biostoff können als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen erforderlich sein.

Räume, in denen mit dem Biostoff gearbeitet wird, sind von anderen zu trennen und mit dem Warnzeichen „Biogefährdung“ und der Schutzstufe **3** zu kennzeichnen.

Die Räume und die raumlufttechnische Anlage müssen abdichtbar sein.

Die Türen des Schutzstufenbereiches müssen mit einem Sichtfenster ausgestattet sein und in Fluchrichtung aufschlagen.

Die Türen sind mit einer Panikfunktion auszurüsten.

Der Zugang zum Tätigkeitsbereich muss durch eine Schleuse mit zwei selbstschließenden und gegeneinander verriegelbaren Türen mit Fenstern erfolgen. Die Zugangstür zur Schleuse muss zusätzlich mit einem Zutrittsverbot für Unbefugte gekennzeichnet sein.

Sämtliche Arbeiten sind in einer mikrobiologischen Sicherheitswerkbank (MSW) durchzuführen. Nähere Information zu Tätigkeiten in MSW siehe Merkblatt B 011 der BG RCI.

Im Schutzstufenbereich muss ein ständiger Unterdruck aufrechterhalten werden. Der Unterdruck muss überprüfbar sein und durch einen Alarmgeber mit optischem und akustischem Signal überwacht werden.

Die Raumabluft muss über einen Hochleistungsschwebstofffilter (HEPA) geführt werden. In der Schleuse müssen Waschbecken, Spender für Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher und Handwaschmittel vorhanden sein.

Die Wasserarmaturen und Desinfektionsmittelspender sind handbedienungslos einzurichten.

Im Laboratorium müssen geeignete Möglichkeiten zur Augenspülung vorhanden sein. Fenster müssen dicht und nicht zu öffnen sein.

Für die Kommunikation zwischen Laboratorium und Außenbereich muss eine geeignete Einrichtung vorhanden sein.

Sicherheitsrelevante Einrichtungen, z.B. Sicherheitsbeleuchtung, müssen im Notfall mit Notstrom betrieben werden können.

Alle Flächen, die mit dem Biostoff in Kontakt kommen können, müssen leicht zu reinigen, flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sein. Ein fugenloser Wand-Boden-Anschluss ist vorzusehen.

Oberflächen müssen möglichst fugenlos sein.

Arbeitsbereiche aufgeräumt und sauber halten. Auf den Arbeitstischen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien stehen lassen.

Pipettierhilfen müssen bereitgestellt und benutzt werden. Mundpipettieren ist untersagt. Sind spitze oder scharfe Instrumente nicht zu vermeiden, müssen sie nach Gebrauch in dafür geeignete Behälter entsorgt werden.

Das Öffnen der Apparaturen muss so durchgeführt werden, dass ein Freisetzen von Biostoffen verhindert wird.

Offene Probengefäße während der Arbeitsvorgänge umsturzsicher in einer Auffangwanne innerhalb der MSW (Sicherheitswerkbank) aufbewahren.

Innerbetrieblicher Transport nur in geschlossenen, formstabilen, flüssigkeitsdichten, bruchsicheren und von außen desinfizierbaren Gefäßen (Primärbehältnisse), die deutlich zu kennzeichnen sind. Primärbehältnisse sind in einem bruchsicheren und verschließbaren Sekundärbehältnis mit dem Symbol „Biogefährdung“ zu transportieren. Für außerbetrieblichen Transport gelten die Vorschriften des Gefahrgutrechts (Klasse 6.2). Geeignete Behälter müssen vorhanden sein, in denen die Abfälle mit dem Biostoff gesammelt werden.

Biologische Vektoren wie z. B. Insekten sind wirksam zu kontrollieren.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Die Zahl der Beschäftigten ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und der Zugang zum Schutzstufenbereich auf berechnete Personen zu beschränken.

Der Zugang ist zu kontrollieren.

Die Tätigkeiten in Laboratorien dürfen nur von zuverlässigen und fachkundigen Beschäftigten ausgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass nur berechnete Personen Zugriff auf den Biostoff haben.

Eine Betriebsanweisung muss erstellt werden. Die Beschäftigten sind vor der Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsbezogen über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

Im Rahmen der Unterweisung soll eine arbeitsmedizinische Beratung durchgeführt werden.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach Mutterschutzverordnung beachten.

Der Schutzstufenbereich muss über eine eigene Ausrüstung (Laborgerätschaften) verfügen.

Bei Alleinarbeit muss eine leicht zu erreichende Notrufmöglichkeit vorhanden sein. Alleinarbeit mit Versuchstieren muss sicher beherrschbar sein.

Für Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefährdung (z.B. mit spitzen oder scharfen Instrumenten) müssen zusätzlich Arbeitsanweisungen erstellt werden.

Verletzungen sind dem Verantwortlichen unverzüglich zu melden.

Das Verhalten bei Unfällen und Notfällen ist in einem Notfallplan zu regeln.

Für den Fall der Freisetzung des Biostoffes ist in einem innerbetrieblichen Plan zu regeln, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Körperschutz

Rückenschlusskittel mit schutzstufenbezogener Kennzeichnung und geschlossene Schuhe tragen.

Schutzkleidung ist in der Schleuse an- und abzulegen.

Schutzkleidung des S3-Bereichs ist getrennt von der sonstigen Schutzkleidung im Labor sowie privater Kleidung aufzubewahren.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

Hautschutzmittel und Pflegemittel müssen außerhalb des Schutzstufenbereiches zur Verfügung stehen.

Hautschutzplan beachten.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Augen- und Gesichtsschutz

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung können eine Schutzbrille oder ein Gesichtsschutz erforderlich sein.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Atemschutz

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann Atemschutz erforderlich sein.

Atemschutz darf nur begrenzte Zeit getragen werden. Die Tragezeit muss in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden.

Arbeitshygiene

Der Verzehr und die Aufbewahrung von Nahrungs- und Genussmitteln im Schutzstufenbereich sind verboten.

An Händen und Unterarmen dürfen keine Schmuckstücke, Uhren und Ringe getragen werden. Fingernägel müssen kurz geschnitten sein.

Hände nach den Arbeiten und vor Verlassen des Arbeitsbereiches desinfizieren, waschen und rückfetten entsprechend dem Hautschutzplan.

Hautschutz- und Hautpflegemittel sind in kontaminationsgeschützten Behältnissen zur Verfügung zu stellen.

Kontaminierte Schutzkleidung und Schuhe gefahrlos sammeln und zentral dekontaminieren, reinigen oder entsorgen.

Hierfür sind dekontaminierbare Sammelbehälter vorzusehen.

Arbeitskleidung nicht zu Hause reinigen.

Arbeitsgeräte und Arbeitsflächen müssen nach Beendigung der Tätigkeit desinfiziert werden. Kontaminationen sind sofort entsprechend dem Hygieneplan zu beseitigen.

Die Reinigungsvorschriften für den Körper, die Arbeitsmittel und die Arbeitsplätze sind in einem Hygieneplan festzulegen.

Ungeziefer im Arbeitsbereich regelmäßig bekämpfen.

Quelle: 00001 99999

INAKTIVIERUNG / DEKONTAMINATION

Desinfektionsmaßnahmen müssen mit wirksamen Mitteln und Verfahren durchgeführt werden. Einzelheiten sind den Listen von [DVG - Tierhaltung](#), [DVG - Lebensmittelbereich](#), [DVV](#), [VAH](#) und RKI zu entnehmen. Behördlich angeordnete Desinfektionsmaßnahmen (Entseuchungen) dürfen nur mit Mitteln durchgeführt werden, die in der [RKI-Liste](#) enthalten sind.

Weiterhin stellt der Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz ([IHO](#)) Listen von Firmenangaben zur Wirksamkeit verschiedener Produkte zur Verfügung. Die Angaben in diesem Verzeichnis beruhen auf Aussagen der jeweiligen Firmen.

Ein geeigneter Autoklav muss im Schutzstufenbereich außerhalb der Schleuse vorhanden sein.

Äußerlich kontaminierte Probengefäße vor dem Öffnen desinfizieren.

Arbeitsbereiche und Arbeitsgeräte vor Instandsetzungsarbeiten dekontaminieren.

Weitere Information siehe [TRBA 100](#).

HEPA-Filter aus mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken sind vor dem Ausbau zu dekontaminieren. Weitere Informationen hierzu sind der [TRBA 100](#) zu entnehmen.

Feste und flüssige kontaminierte Abfälle müssen in verschließbaren Behältern gesammelt und inaktiviert werden.

Alle Abwässer aus Arbeitsbereichen sind einer thermischen Abwasserinaktivierung zu unterziehen.

Quelle: 00001

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE nach [ArbMedVV](#)

Angebotsvorsorge:

Bei gezielten Tätigkeiten mit dem Biostoff und bei nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, muss der Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist auch anzubieten, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen

- mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder
- eine Infektion erfolgt ist.